



Technischer
Überwachungs-Verein
Südwestdeutschland e.V.

Technische Prüfstelle für
den Kraftfahrzeugverkehr
Typprüfstelle

Antrag-
steller: AMG Motorenbau und
Entwicklungsgesellschaft mbH
Daimlerstr. 1
7151 Affalterbach

Prüfbericht Nr.
18 10 07 1832

Blatt: 1

P R Ü F B E R I C H T

über

Sonderräder und Reifen

Radtyp H WA 631 400 01 02
(8 J x 15 H2 ET 35)

1. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: Mercedes Benz Espana S.A., Madrid

Typ	ABE-Nr.	Handelsbezeichnung
MB 100 D - L	E 853/1	MB 100 D, Lkw geschl. Kasten
MB 100 D - KB	E 852/1	MB 100 D, Pkw Kombi



Technischer
Überwachungs-Verein
Südwestdeutschland e.V.

Technische Prüfstelle für
den Kraftfahrzeugverkehr
Typprüfstelle

Antrag-
steller: AMG Motorenbau und
Entwicklungsgesellschaft mbH
Daimlerstr. 1
7151 Affalterbach

Prüfbericht Nr.
18 10 07 1832

Blatt: 2

2. Angaben zu den Sonderrädern

Fabrikmarke:	AMG / Ruote O.Z.
Typ:	H WA 631 400 01 02
Radgröße:	8 J x 15 H2
Einpreßtiefe:	35 mm
Lochkreis:	Ø 140 mm - 5 Loch
Zul. Radlast:	900 kg bei $r_{dyn} = 0,338$ mm
Zentrierung:	Mittenzentrierung Ø 85 mm
Kennzeichnung:	Auf der Innenseite des Rades erhaben eingegossen bzw. eingeprägt: 8 J x 15 H2 ET 35 Ⓐ H WA 631 400 01 02 AMG GERMANY sowie Gießereizeichen O.Z., O.Z.-Radtyp 2805 AA und Herstellungsdatum
Ventile:	Gummiventile DIN 7780 - 43 GS 11,5 oder Metallschraubventile
Auswuchtgewichte:	Radaußenseite nur Klebegewichte Radinnenseite Klebe- oder Klammer- gewichte
Befestigung:	Serienmäßige Kugelbund-Radmuttern
Anzugsmoment:	130 Nm

Die Räder des Typs H WA 631 400 01 02 sind vom TÜV Bayern e.V. mit
mit positivem Ergebnis bezüglich ihrer Festigkeit für den hier vor-
gesehenen Belastungsfall geprüft worden.



Technischer
Überwachungs-Verein
Südwestdeutschland e. V.

Technische Prüfstelle für
den Kraftfahrzeugverkehr
Typprüfstelle

Antrag-
steller: AMG Motorenbau und
Entwicklungsgesellschaft mbH
Daimlerstr. 1
7151 Affalterbach

Prüfbericht Nr.
18 10 07 1832

Blatt: 3

3. Reifen

In Verbindung mit dem o.a. Rad ist folgende Bereifung jeweils an Vorder- und Hinterachse unter Berücksichtigung der entsprechenden Auflagen und Hinweise möglich:

Auflagen und Hinweise

(siehe Punkt 4.)

225/70 R 15 100 *)

1) 2) 3) 4)

Reifen je nach Hersteller und Typ auch mit vorangestellter Zusatzbezeichnung "P".

*) Geschwindigkeitskennbuchstabe N oder höherwertig.

4. Auflagen und Hinweise

Nachstehende Angaben gelten für Fahrzeuge mit serienmäßigen Achs-, Brems-, Lenkungs- und Karosserieteilen.

1) Die Umrüstung ist nur zulässig für Fahrzeuge ab Identifikationsendnummer 099541.

2) An Vorder- und Hinterachse dürfen nur Reifen desselben Herstellers und Typs verwendet werden.

Wird als Ersatzrad ein serienmäßiges Rad verwendet, dürfen damit nur kurze Strecken mit mäßiger Geschwindigkeit zurückgelegt werden.

3) Erforderliche Reifenfülldrücke:

vorn: 2,6 bar
hinten: 2,6 bar

Die Betriebsanleitung des Fahrzeugs ist entsprechend zu ergänzen. Am Fahrzeug ist ein zusätzlicher Aufkleber mit Angabe der Reifenfülldrücke anzubringen.

4) Der Betrieb mit Schneeketten ist nicht zulässig.



Technischer
Überwachungs-Verein
Südwestdeutschland e. V.

Technische Prüfstelle für
den Kraftfahrzeugverkehr
Typprüfstelle

Antrag-
steller: AMG Motorenbau und
Entwicklungsgesellschaft mbH
Daimlerstr. 1
7151 Affalterbach

Prüfbericht Nr.
18 10 07 1832

Blatt: 4

5. Spurweite

Die Spurweite der Fahrzeuge wird durch die geringere Einpreßtiefe der Sonderräder um 60 mm vergrößert.
Hiergegen bestehen seitens des Fahrzeugherstellers keine technischen Bedenken.

6. Prüfgrundlage

VdTÜV Merkblatt 751 "Begutachtung von baulichen Veränderungen an Pkw und Pkw-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit".

7. Abnahme des Anbaus

Nach Durchführung der beschriebenen Umrüstung erlischt gemäß § 19 (2) StVZO die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs. Sie muß unter Beifügung des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers erneut beantragt werden.

8. Gültigkeit

Der Bericht verliert seine Gültigkeit bei Änderungen an den Umrüstteilen oder bei Änderungen an den Fahrzeugen, die den Anbau der Sonderräder und Reifen beeinträchtigen können sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlage. Der Bericht ist als Kopie nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift des Antragstellers.

Gegen die Begutachtung gemäß § 19 (2) StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Böblingen, den 25. JUNI 92

TPT-B-Kw/Me

AMG 006

Der amtlich anerkannte Sachverständige
Dipl.-Ing. *Kühlwein*



(Kühlwein)